

Ergänzende Hinweise zu den 2017 in Kraft getretenen Neuerungen in der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz in Bezug auf die elektronische Kommunikation

1. Elektronische Kommunikation

Die Wahlordnung stellt in § 51 Absatz 2 nunmehr ausdrücklich klar, dass die Übersendung von Niederschriften, Bekanntmachungen und Mitteilungen des Wahlvorstandes sowie von sonstigen Dokumenten im Wahlverfahren auch elektronisch oder per Telefax erfolgen kann, soweit nicht ausdrücklich die schriftliche Form vorgeschrieben ist (z.B. schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber gegen Empfangsbekanntnis nach § 23 WO-PersVG).

Durch die Ermächtigung zur elektronischen „Übersendung“ wird nicht die Schriftform an sich ersetzt. D.h. die entsprechenden Niederschriften und Bekanntmachungen sind nach wie vor schriftlich auszufertigen und zu unterzeichnen. Die Übersendung im Wahlverfahren (z.B. zwischen den Wahlvorständen verschiedener Ebenen) kann aber elektronisch erfolgen.

2. Elektronische Bekanntmachungen

Nach § 51 Absatz 3 WO-PersVG sollen Bekanntmachungen des Wahlvorstandes zusätzlich zum Aushang auch mittels der nur dienststellenintern zugänglichen Informations- und Kommunikationstechnik erfolgen.

Eine Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist nur zulässig, wenn

- alle Beschäftigten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können und
- Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können.

Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll aus Datenschutzgründen nicht elektronisch veröffentlicht werden, d.h. es ist nach wie vor nur die Auslegung und individuelle Einsichtnahme zulässig.

2.1 *Regelfall: zusätzliche elektronische Bekanntmachung („soll“)*

Alle Bekanntmachungen des Wahlvorstandes, für die der Aushang vorgeschrieben ist (z.B. Wahlausschreiben), sollen nunmehr „zusätzlich“ auch elektronisch erfolgen, d. h. in der Regel durch Veröffentlichung in dem nur dienststellenintern zugänglichen Intranet (vergleichbar mit „Schwarzem Brett“). Das elektronische Dokument muss dabei inhaltlich identisch mit der ausgehängten Bekanntmachung sein (vorzugsweise Scan). Zur Vermeidung von Irritationen (z.B. bezüglich des Fristenlaufs) sollten Aushang und elektronische Bekanntmachung zudem am gleichen Tag erfolgen.

Es handelt sich dabei nur um eine „Soll-Vorschrift“. Verstöße führen nicht per se zur Unwirksamkeit der Bekanntmachung. Im Falle der „zusätzlichen“ elektronischen Bekanntmachung

ist für die rechtliche Beurteilung nur der Aushang maßgeblich, weil das Wahlausschreiben nur durch den Aushang wirksam erlassen werden kann.¹

Es ist insoweit zu empfehlen, kenntlich zu machen, dass es sich um eine zusätzliche elektronische Bekanntmachung handelt und an welchen Stellen der maßgebliche Aushang in Papierform erfolgt.

2.2 Ausnahme: ausschließliche elektronische Bekanntmachung („kann“)

Eine Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist nur zulässig:

a) *„wenn alle Beschäftigten von der Bekanntmachung Kenntnis erlangen können“*

Voraussetzung hierfür ist, dass jeder Beschäftigte der Dienststelle Zugriff auf einen Computer mit Netzzugang hat. Die gemeinsame Nutzungsmöglichkeit eines Computers durch mehrere Beschäftigte genügt nur dann, wenn jedem von ihnen eine ausreichende Nutzungszeit zusteht, um die Bekanntmachung zur Kenntnis nehmen zu können. Nicht ausreichend ist eine theoretisch bestehende Möglichkeit, über den PC (z.B. im Schulsekretariat) auf einen ggf. geschützten Bereich im Intranet zugreifen zu können.

b) *„und Vorkehrungen getroffen werden, dass Änderungen der Bekanntmachung nur vom Wahlvorstand vorgenommen werden können“*

Hierfür müssen nach dem BAG² die technischen oder organisatorischen Rahmenbedingungen in der Dienststelle so beschaffen sein, dass der Zugriff auf das in elektronischer Form bekannt gemachte Dokument ausschließlich durch den Wahlvorstand erfolgt (z.B. mittels Passwort).

Sind die Mitglieder des Wahlvorstands aufgrund ihrer Fachkenntnisse nicht in der Lage, die für die elektronische Veröffentlichung erforderlichen Verarbeitungsschritte selbst durchzuführen, können sie sich der Hilfe von Dritten bedienen. Deren Hinzuziehung setzt aber zusätzliche Sicherungsmaßnahmen voraus, um die elektronische Bekanntmachung vor einer unbefugten Veränderung zu schützen (z.B. durch einen dem Wahlvorstand vorbehaltenen Zugriffscode, der sicherstellt, dass bei jedem ändernden Zugriff auf die Intranet-Seite ein Mitglied des Wahlvorstands anwesend ist).

Soweit andere Mitarbeiter der Dienststelle, z.B. Systemadministratoren, ohne Mitwirkung des Wahlvorstands auf die Bekanntmachung tatsächlich zugreifen können, sind die Voraussetzungen nicht erfüllt.

Darüber hinaus ist auf folgende Punkte hinzuweisen:

¹ BAG, Beschl. v. 21.01.2009 – 7 ABR 65/07 – NZA-RR 2009,481.

² a.a.O.

Durch die ausschließlich elektronische Bekanntmachung wird nicht die durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt. Auch hier muss also nach wie vor das Original schriftlich abgefasst und unterzeichnet werden.

Ebenso wie beim Aushang muss der Wahlvorstand auch bei der elektronischen Bekanntmachung alles in seiner Verantwortung Liegende veranlassen, damit den Wahlberechtigten ihre wahlrechtlichen Befugnisse nicht vorenthalten werden. Der Wahlvorstand kann sich im Zweifelsfall auch nicht ohne Weiteres darauf verlassen, dass der Zugang zu den elektronisch versandten Bekanntmachungen und Mitteilungen immer fehlerfrei funktioniert, wenn er sich nicht selbst vergewissert hat oder sich eine Bestätigung verschafft hat.

Damit die Kenntnisnahme tatsächlich sichergestellt ist, kann es ggf. sinnvoll sein, dass der Wahlvorstand alle Beschäftigten zusätzlich z.B. per E-Mail über die Bekanntmachung unter Benennung des genauen „Ortes“ (Aushang bzw. Intranet) informiert.

2.3 Zusätzliche Angaben im Wahlausschreiben

➤ Angaben zur elektronischen Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 und § 38 Absatz 4 Nummer 3 WO-PersVG muss das Wahlausschreiben enthalten: *„den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden, sowie im Fall der Bekanntmachung in elektronischer Form, wo und wie von den Wahlvorschlägen Kenntnis genommen werden kann“.*

Im Wahlausschreiben sollte daher ersichtlich sein:

- ob die Bekanntmachung nur zusätzlich oder ausschließlich elektronisch erfolgt,
- möglichst genaue Bezeichnung auch des „Ortes“ der elektronischen Bekanntmachung (z.B. Intranet-Adresse, Link, Rubrik ...)

➤ Vermerk über ersten und letzten Tag des Aushangs des Wahlausschreibens

Die Regelung in § 38 Absatz 5 WO-PersVG wurde wie folgt ergänzt:

„Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushangs. Im Falle der Bekanntmachung in elektronischer Form hat der Vermerk in anderer geeigneter Weise zu erfolgen.“

Bei der überörtlichen Wahl der Stufenvertretung besteht die Besonderheit, dass die Daten des Aushangs des Wahlausschreibens jeweils durch den örtlichen Wahlvorstand zu vermerken sind, um den Fristenlauf zu sichern und für den Fall der Wahlanfechtung zu dokumentieren.

Der Vermerk über den ersten Tag des Aushangs dürfte sich auch bei der elektronischen Bekanntmachung unproblematisch auf dem zu den Akten zu nehmenden Papierexemplar vornehmen lassen, welches noch am gleichen Tag gescannt und elektronisch bekanntgemacht

wird. Auch der letzte Tag kann grundsätzlich durch einen Vermerk auf dem zu den Wahlakten gehörenden Papierexemplar dokumentiert werden. Ergänzend ist eine Dokumentation durch entsprechende Ausdrücke der Intranetveröffentlichung und ggf. der dazugehörigen Daten aus dem Content-Management-System zu empfehlen. Wichtig ist, dass die Daten durch einen entsprechenden Vermerk in den Wahlakten nachvollziehbar dokumentiert werden.

Der neue Satz 2 der Vorschrift spielt nur bei ausschließlich elektronischer Bekanntmachung eine entscheidende Rolle. Wie bereits ausgeführt, ist bei zusätzlicher elektronischer Bekanntmachung der schriftliche Aushang maßgeblich.

3. Elektronische Übermittlung von Bewerberangaben an den Wahlvorstand

Nach § 8 Absatz 2 Satz 2 WO-PersVG sollen dem Wahlvorstand die in den Wahlvorschlägen jeweils enthaltenen Angaben zu den Bewerberinnen und Bewerbern (§ 9 Absatz 2 Satz 1 bis 3 WO-PersVG) zusätzlich auch elektronisch übermittelt werden.

Es handelt sich dabei um eine „Soll-Vorschrift“, welche ausschließlich das Ziel verfolgt, die Arbeit für die Wahlvorstände zu erleichtern (z.B. Erfassungsaufwand verringern, Übertragungsfehler vermeiden). Die Nichtbeachtung berührt die Gültigkeit des eingereichten Wahlvorschlags nicht.

Für die Übermittlung der personenbezogenen Daten sind sichere Übertragungswege (Behördennetz, Landesverwaltungsnetz, Verschlüsselung) zu nutzen, die den Schutz der Daten vor Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugter Offenlegung bzw. unbefugtem Zugang gewährleisten können.